

Bauweise: Allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise o (ff 4, 22, 23 Bau NVO)

Geschäftflächenzahl (GFZ) Bruttoflächenfläche = 0,19 (m MKL)

Nettobaugrundstückfläche = 4.900 m²

Zulässige GFZ bei 1 Vollgeschos = 0,4

bei 2 Vollgeschos = 0,7

Grundflächenzahl = überbaute Fläche (Grundfläche) = 7925 m²

Nettobaugrundstückfläche = 46.900 m² = 0,17 (1 Mittel)

Zulässige GRZ bei 1 Vollgeschos = 0,4

bei 2 Vollgeschos = 0,4

Bebauungsplan Nr. Z Lengdorf Nordwest
für die Grundstücke Flur-Nr.
135/5, 483, 482, 482/2, 494/2, 495/2, 486, 487, 485, 508/1, 354/1/3; außerdem 2 unbemannte Grundstücke

1. Festsetzungen
Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
Bestimmungen
Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinien
Bauweise
Baugrenze
Pflanzhöhen 1/0
K. 3,3 u. 3,4

öffentliche Grünfläche
öffentliche Verkehrsfläche
Zahl der Vollgeschosse 1
Zahl der Vollgeschosse 2
1 Vollgeschos (wingsendend 23-24)
mögliches ausgearbeitetes Bauplan
33000 (Zulassungsmessung)
Weitere Bebauung nach
Ordnung oder DB möglich
aufzubehaltende Grundstücksgrenzen
bestehende Grundstücksgrenzen
vorgesehene Grundstückseilegung
geplanter Kanal
Mehrschichtlinien
bestehende Wohngebäude
bestehende Nebengebäude
Kinderspielfeld (offenliegend)
Achtung: Hier ist die Bebauung im Zusammenhang mit dem Bauplan zu berücksichtigen (z.B. bei der Bebauung von 1. bis 3. Stockwerk)

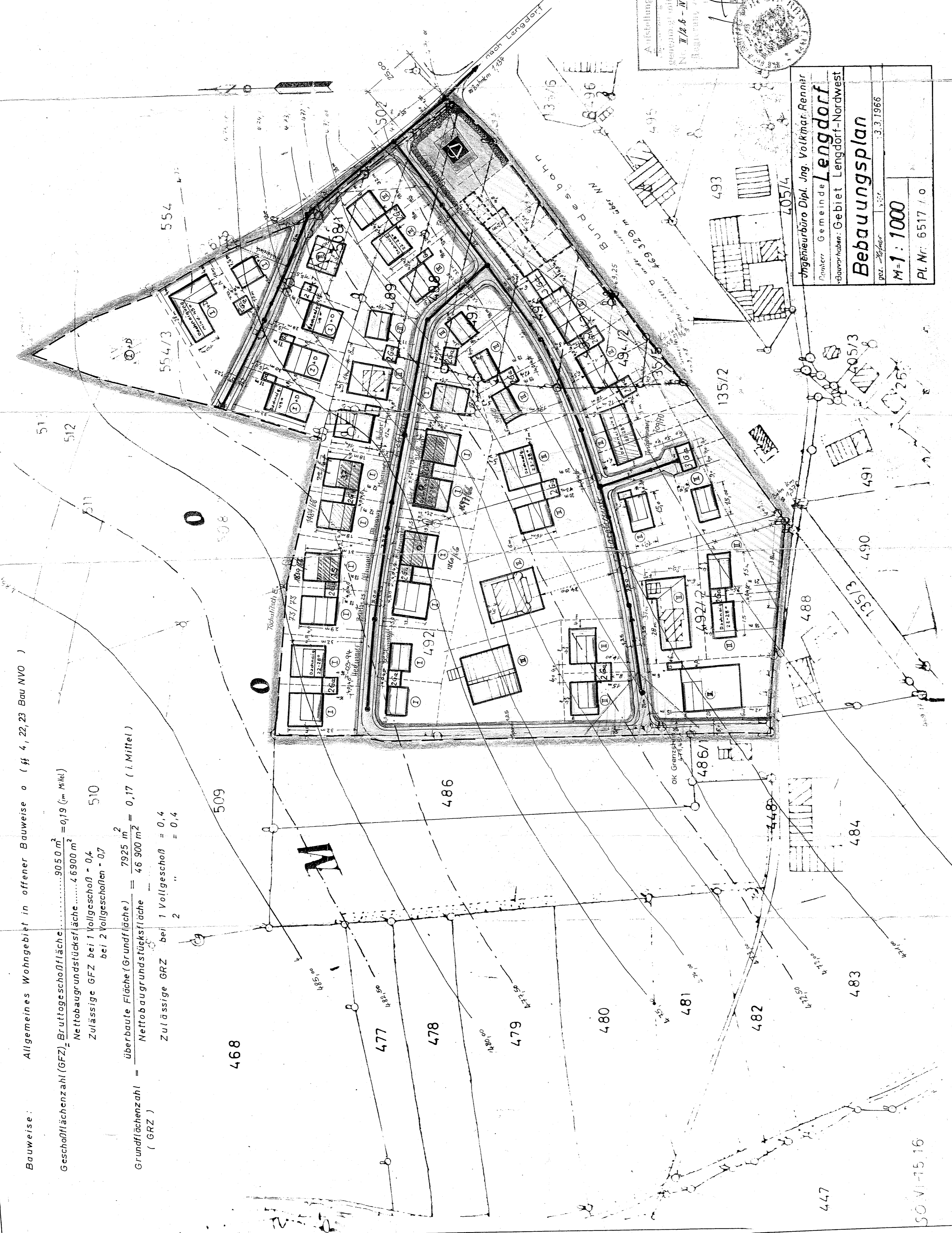
2. Hinweise
bestehende Grundstücksgrenzen
vorgesehene Grundstückseilegung
geplanter Kanal
Mehrschichtlinien
bestehende Wohngebäude
bestehende Nebengebäude

Die Gemeinde Lengdorf erteilt gemäß §§ 9, 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 347), Art. 23 GO vom 25. 1. 1952 (Bay. BSt. S. 461), Art. 107 Bay. BO vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 29) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 3. Juni 1966, Nr. 112 b-IV B diesen Bauplan als Satzung
Lengdorf, den 15. APRIL 1966
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 15. JULI 1966 durch ANSCHLAG (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht
Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern am 30. JULI 1966, aufgefunden, damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.
Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlussfassungen vom 14. 3. 1966 und 14. 3. 1966 öffentlich in der Gemeindekanzlei Lengdorf zu jedem mals Einseitig ausgesetzt.
Lengdorf, den 15. APRIL 1966
Bürgermeister



Weitere Festsetzungen:
1. Das Bauhandwerk für das offene Bauweise bestimmt ist, wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. (§ 4 Bau NVO)
Zulässig sind reine Wohngebäude und die in § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) aufgeführten Anlagen. Ausnahmsweise sind zugelassen (nach § 4 Abs. 3 Bau NVO):
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
3. Tankstellen
Von den in § 4 (3) aufgeführten Bauten sind ausdrücklich nicht zugelassen (nach § 1 (4) Bau NVO):
1. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Betriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Ställe für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleinierhaltungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
4. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
Der im Bebauungsplan vorgesehene Zusammenbau von Garagen auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze ist zwingend durchzuführen.

3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzzweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigart nicht widersprechen.

Die auf Grund der Genehmigungsentscheidung der Regierung von Oberbayern vom 3. Juni 1966 erfolgten Änderungen und Ergänzungen zum Bebauungsplan wurden durch den Gemeinderat am 8. Juli 1966 beschlußmäßig anerkannt.

Lengdorf, den 12. Juli 1966
Bürgermeister

VOIKMAR KEMNER
Dipl.-Ing.
München 85, Wittelsbacherstr. 29
Bauingenieur

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 15. JULI 1966 durch ANSCHLAG (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht
Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern am 30. JULI 1966, aufgefunden, damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.
Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlussfassungen vom 14. 3. 1966 und 14. 3. 1966 öffentlich in der Gemeindekanzlei Lengdorf zu jedem mals Einseitig ausgesetzt.
Lengdorf, den 15. APRIL 1966
Bürgermeister

VOIKMAR KEMNER
Dipl.-Ing.
München 85, Wittelsbacherstr. 29
Bauingenieur

VOIKMAR KEMNER
Dipl.-Ing.
München 85, Wittelsbacherstr. 29
Bauingenieur

VOIKMAR KEMNER
Dipl.-Ing.
München 85, Wittelsbacherstr. 29
Bauingenieur

SO VI-15 16